



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Dr. Schulte-Wissermann

GZ: (OB)GB7 -7.1

Datum: 21. JULI 2020

— **Vermeidung von Verzögerungen beim Klimaschutz durch die Haushaltssperre**
AF0506/20

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt. Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

— **1. „Welche wichtigen Klimaschutzprojekte der Stadt sind durch die Haushaltssperre gefährdet?“**

Die Haushaltssperre wurde über alle konsumtiven und investiven Ausgaben verfügt. Ausgenommen von der Haushaltssperre sind Pflichtleistungen, zu 100% aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierte Maßnahmen und bereits begonnene oder ausgeschriebene konsumtive und investive Maßnahmen.

Deshalb stehen alle Klimaschutzmaßnahmen, bei welchen noch keine vertragliche Bindung vor Erlass der Haushaltssperre bestand, unter dem Vorbehalt der Freigabe seitens des Geschäftsbereiches Finanzen, Personal und Recht. Für 2020 ist ein wesentlicher Teil des Klimaschutzbudgets im Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft bereits gebunden oder wurde am 19. Mai 2020 (Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes) freigegeben. Für kleinere, vom Klimaschutzstab für 2020 geplante Projekte müssen noch Freigabeanträge entschieden werden.

Im Stadtplanungsamt sind wesentliche Planungsleistungen zum Fußverkehrskonzept und zur Umsetzung des Radverkehrskonzeptes bereits vergeben und somit nicht von der Haushaltssperre betroffen. Je nach den Ergebnissen der zurzeit noch in Arbeit befindlichen Untersuchungen kann sich Bedarf für weitere Planungsleistungen/Feinuntersuchungen ergeben. Diese sind finanziell nicht gesichert. Für das Fußverkehrskonzept kann sich dringlicher Handlungsbedarf aus den laufenden Untersuchungen durch die letzte Änderung des Sächsischen Straßengesetzes nun vorgegebenen Fristen für die Ergänzung von Wegen in das Bestandsverzeichnis öffentlicher Wege ergeben.

Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung werden die bereits begonnenen Klimaschutzmaßnahmen fortgeführt. Sie sind nicht von der Haushaltssperre betroffen. Dazu zählen die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 99 kW_p für das Brand- und Katastrophenschutzamt am Standort Scharfenberger Straße und Maßnahmen der Spannungsoptimierung in drei Objekten, die ebenfalls zur Senkung des Stromverbrauchs beitragen. Der Aufbau der zentralen Gebäudeleittechnik zur im Besonderen Optimierung des Betriebes der Heizungs- und Lüftungsanlagen wird in diesem Jahr mit dem 1. Bauabschnitt realisiert.

Auch in den laufenden Hochbauprojekten im investiven Bereich gibt es keine Beschränkungen bei der Umsetzung der Klimaschutzaufgabe, z. B. die Unterschreitung der Energieeinsparverordnung mit 25 Prozent oder den Bau von Photovoltaikanlagen auf Neubauten.

Im Straßen- und Tiefbauamt befinden sich derzeit eine Reihe von Vorhaben für den Fußgänger- und Radverkehr in Vorbereitung bzw. in der Phase der Ausschreibung und Vergabe (z. B. BV Albertstraße/Radverkehrsanlagen - geplanter Baubeginn 20. Juli 2020, Wernerstraße/Teilumbau Knotenpunkt, Markierung von Radverkehrsanlagen - geplanter Baubeginn 20. Juli 2020, Reichenbachstraße/Fritz-Löffler-Straße - Teilumbau Knotenpunkt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit - geplanter Baubeginn 14. September 2020).

Aufgrund der Haushaltssperre müssen für einige weitere Vorhaben (z. B. Radverkehrsanlagen L.-Kossuth-Straße, Grenzstraße, Radeburger Straße, J.-Vahlteich-Straße, Terrassenufer) Umschichtungen im Haushalt geprüft, beantragt und vollzogen werden. Darüber hinaus waren aufgrund der coronabedingt eingeschränkten Kapazitäten bei Planungsbüros, Ämtern und Versorgungsunternehmen Planungsabläufe verzögert. Die Auswirkungen hinsichtlich einer gestörten Auftragsvergabe für Vermessungs-, Baugrund- und Ingenieurleistungen kommender Vorhaben sind derzeit noch nicht abschätzbar.

2. „Welche verwaltungstechnischen Möglichkeiten gibt es, kurzfristig wirksame Klimaschutzmaßnahmen, denen vom Stadtrat mit dem Beschluss A0011/19 höchste Priorität eingeräumt wird, von der Haushaltssperre auszunehmen?“

Wie unter Frage 1 geschildert, bedarf es eines positiv beschiedenen Freigabeantrages, um Maßnahmen von der Haushaltssperre auszunehmen. Es können entsprechend der Vorgaben in der Haushaltsverfügung Freigabeanträge gestellt werden, die im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert